

Prof. Dr. jur. utr. Thomas Fischer

10. August 2015

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof

Verein der Bundesrichter und Bundesanwälte

beim Bundesgerichtshof

Herrn Vorsitzenden BA-AL Beck

– im Hause –

Presseerklärung vom 5. August 2015

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, lieber Herr Beck,

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich erkläre hiermit meinen Austritt aus dem Verein der Bundesrichter und Bundesanwälte beim Bundesgerichtshof.

Der Verein hat in der Angelegenheit der Versetzung des Generalbundesanwalts Harald Range in den einstweiligen Ruhestand am 5. August 2015 eine vom Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Pressesprecher des Vereins unterzeichnete öffentliche Erklärung abgegeben. Danach ergeben sich „Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Behinderung der Ermittlungen“ des Generalbundesanwalts durch den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz. Dieser habe versucht, den Generalbundesanwalt durch eine rechtswidrige Weisung zu einer „gezielten Steuerung der Beweisaufnahme“ zu nötigen, um „ein bestimmtes – politisch gewolltes – Ergebnis eines Ermittlungsverfahrens zu erreichen. Hierin lägen „schwerwiegende Gefahren für

den Rechtsstaat". Es wurde damit behauptet, der Bundesminister der Justiz habe den Generalbundesanwalt zu nötigen versucht, eine schwere Straftat im Dienst zu begehen. Dem Vernehmen nach sind inzwischen Strafanzeigen wegen Strafvereitelung im Amt gegen den Bundesminister der Justiz erstattet worden.

Ich distanziere mich von der Erklärung vom 5. August 2015. Es ist mir unerklärlich, wieso sie im Namen aller Mitglieder des Vereins abgegeben wurde, ohne diese zuvor zu befragen. Ich selbst habe von der Erklärung erst am 8. August aus den Medien erfahren.

Ich halte die Erklärung auch in der Sache für zweifelhaft. Generalbundesanwalt Range hat am 4. August 2015 erklärt, er habe eine nach seiner Ansicht rechtswidrige Weisung des Bundesministers erhalten. Dies sei „ein unerträglicher Eingriff in die Unabhängigkeit der Justiz“.

Dies war insoweit unzutreffend, als der Generalbundesanwalt, wie jeder Staatsanwalt, keine „Unabhängigkeit der Justiz“ hat, wie sich aus § 146 GVG selbst dann unzweifelhaft ergibt, wenn man, aus welchen Gründen auch immer, rechtspolitisch eine Änderung anstrebt.

Als weisungsabhängiger Beamter hatte er vielmehr die Pflicht aus § 63 Abs. 2 Bundesbeamtengesetz (BBG), gegen Anweisungen, die er für rechtswidrig hält, zu remonstrieren und Gegenvorstellung zu erheben. Auf sein Verlangen waren die Weisung und ihre Bestätigung schriftlich zu fassen. Soweit ich den mir zugänglichen Informationen entnehmen kann, ist nichts davon erfolgt. Es ist noch nicht einmal deutlich erklärt worden, ob der für rechtswidrig (und strafbar) gehaltenen Anweisung des Bundesministers der Justiz entgegen § 63 BBG Folge geleistet wurde oder nicht.

Öffentliche Pressekonferenzen und „Verlautbarungen“ zählen nicht zum Repertoire der beamtenrechtlichen Remonstrationspflicht.

Der Generalbundesanwalt hat, soweit der Presse zu entnehmen ist, behauptet, er sei einem nötigen Druck der Staatssekretärin im BMJV ausgesetzt gewesen, eine mögliche Straftat der Strafvereitelung im Amt zu begehen. Vom Bundesministerium ist diese Darstellung als unzutreffend zurückgewiesen worden. Ich kann kein evidentes Beweismittel dafür erkennen, welcher der beiden Repräsentanten des Rechtsstaats die Öffentlichkeit belogen hat.

Versäumnisse der obersten Dienstbehörde könnten, soweit erkennbar, insoweit vorliegen, als über Wochen hinweg eine für falsch gehaltene Verfahrensweise des GBA nicht beanstandet wurde. Mag dies auch erstaunlich sein, rechtfertigt es doch nicht eine Stellungnahme wie die vom 5. August 2015.

Die Erklärung des Vereins, dass „die Expertise eines neutralen Gutachters offenbar (!) durch ein Behördengutachten des Ministeriums ersetzt werden (sollte)“ und dass „derartige Eingriffe – möglicherweise gewollt (!) –“ den Rechtsstaat beschädigen“, war geeignet, in dieser beispiellosen Situation eine weitere Eskalation herbeizuführen. Dies war nach meiner Ansicht unverantwortlich und unqualifiziert.

Der Verein der Bundesrichter und Bundesanwälte befasst sich gemeinhin fast ausschließlich mit der Aufgabe, die Einnahmen aus den Entscheidungssammlungen „BGHZ“ und „BGHSt“ unter seinen Mitgliedern zu verteilen. Er hat kein Mandat zur Abgabe von Erklärungen zu einzelnen Verfahren. Die Beschuldigung des obersten Dienstvorgesetzten, durch Begehung von Straftaten eine schwere Gefährdung des Rechtsstaats herbeigeführt zu haben, ist derart ungewöhnlich und gewichtig, dass sie nicht im Namen aller Mitglieder öffentlich erhoben werden durfte.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Fischer